

Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)

Änderung vom¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der
Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden
(Gerichtsgesetz, GerG)² wird wie folgt geändert:

II. GERICHTE

B. Kantonsgericht

2. Zuständigkeit in Zivilsachen

Art. 12 Abs. 2 Einzelgericht

¹ Das Kantonsgericht entscheidet als Einzelgericht erstinstanzlich über:

1. Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind (insbesondere Art. 243 und 295 ZPO);
2. Angelegenheiten und Streitigkeiten des summarischen Verfahrens, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind (insbesondere Art. 248-269, 271, 302 und 305 ZPO);
3. Ehescheidungen und Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung (Art. 285 ff. ZPO);
4. die Vollstreckung (Art. 335 ff. ZPO).

² Das Kantonsgericht ist als Einzelgericht zuständig für die Durchführung des Schlichtungsversuchs gemäss Art. 197 ff. ZPO³ bei familienrechtlichen Streitigkeiten in Kinderbelangen.

III. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE IN ZIVILSACHEN**Art. 41 Abs. 1 Zuständigkeit**

¹Die Schlichtungsbehörde führt die Schlichtungsversuche gemäss Art. 197 ff. ZPO³ durch; davon ausgenommen sind gemäss Art. 12 Abs. 2 Schlichtungsversuche bei familienrechtlichen Streitigkeiten in Kinderbelangen.

²Sie ist Rechtsberatungsstelle gemäss Art. 201 Abs. 2 ZPO³. Die Beratung ist unentgeltlich.

³Sie erfüllt die weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 130c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Schlichtungsversuche bei familienrechtlichen Streitigkeiten in Kinderbelangen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom hängig sind, werden von der Schlichtungsbehörde beendet.

II.

¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2020,

² NG 261.1

³ SR 272